

Füreinander da sein e. V.
Satzung

Füreinander da sein e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Füreinander da sein e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Tann (Rhön).

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Füreinander da sein e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und Altenhilfe und die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Besuche und Gesprächsangebote für hilfsbedürftige Menschen
- Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Menschen
- Haushaltshilfe bei Krankheit
- kleinere Reparaturhilfen im Haushalt
- Unterstützung von schulpflichtigen Kindern
- Entlastung pflegender Angehöriger, soweit dies nicht die allgemeinen Angebote sozialer Einrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch tangiert und diese Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören o.ä.)
- Gewinnung von Ehrenamtlichen
- Unterstützung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen (z.B. Vortragsreihen und Seminare für Jugendliche zur Berufsfindung oder für ältere Menschen zur Förderung der geistigen und physischen Fähigkeiten)
- Zusammenarbeit mit Institutionen, Gremien, Behörden, Vereinen, Gruppen und Initiativen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktion

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - alle natürlichen Personen
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
 - rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Ehrenamtliche des Vereins sind Mitglieder des Vereins, die aktiv ihre Hilfe für andere einbringen.
3. Die Hilfstätigkeit der Ehrenamtlichen des Vereins unterliegt der absoluten Schweigepflicht; dies gilt auch für ausgeschiedene aktive Mitglieder. Der Verein achtet das Datenschutzgesetz. Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Antrags- und Vertragsunterlagen wird eine gemeinsame Datensammlung geführt und – soweit notwendig – an Mitglieder weitergegeben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung
 - durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
 - durch Ausschluss oder Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke
 - bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung

Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
2. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - Wahl eines/r Versammlungsleiters/in bis zur Wahl des Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über Anträge
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei besonderem Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

5. Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Gründungssatzung, die seitens des Finanzamtes, bzw. Amtsgerichtes für unumgänglich angesehen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
 - einem Kassierer/einer Kassiererin
 - einem Schriftführer/einer Schriftführerin
 - bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Scheiden zwischen Mitgliederversammlungen Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes; es muss in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen,

das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

5. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabenbereiche seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden und hinzuzuziehen. Ausschussvorsitzende und sachverständige Personen können auf Einladung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, er handelt nach Treu und Glauben.
8. Für die Verfolgung der Vereinszwecke kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben, die die Regelungen der Vereinssatzung ergänzt und ausgestaltet.
9. Beratend zur Seite steht dem Vorstand ein Beirat. Der Beirat soll sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Tann (Rhön), der evangelischen Kirche Tann (Rhön) und der katholischen Kirche Tann (Rhön) zusammensetzen, die dafür aus den eigenen Reihen benannt sind. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen in den Beirat berufen. Der Beirat hat beratendes Stimmrecht, unterstützt und berät den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an die Stadt Tann (Rhön), zu 25 % an die evangelische Kirche Tann (Rhön) und zu 25 % an die katholische Kirche Tann (Rhön), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.02.2011 beschlossen und tritt am 21.02.2011 in Kraft. Gerichtsstand des Vereins ist Fulda. Erfüllungsort ist Tann (Rhön).

§ 9 Befreiung vom Selbstkontraktionsverbot

Für die Mitglieder des Vorstands ist eine Befreiung von dem Gebot der Selbstkontraktion gem. § 181 BGB gegeben.

§ 10 Salvatorische Klausel

Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften so sind Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes anzuwenden.